

1979 10 08

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Entschädigungsgesetz CSSR geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Entschädigungsgesetz CSSR, BGBl. Nr. 452/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 hat der Abs. 4 zu entfallen.
2. Im § 13 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten: „Die einem Geschädigten gebührende Entschädigung ist mit 100 000 RE, d. s. 640 000 S, begrenzt.“
3. Die im § 13 Abs. 2 je RE angeführten Schillingbeträge sind jeweils um 4 S je RE zu erhöhen.
4. Im § 15 Abs. 4 tritt an die Stelle des Hundertsatzes „15 vom Hundert“ der Hundertsatz „7,5 vom Hundert“.
5. Im § 23 Abs. 2 tritt an die Stelle des Hundertsatzes „80 vom Hundert“ der Hundertsatz „40 vom Hundert“ und an die Stelle des Hundertsatzes „50 vom Hundert“ der Hundertsatz „25 vom Hundert“.
6. Im § 27 tritt an die Stelle des Hundertsatzes „25 vom Hundert“ der Hundertsatz „12,5 vom Hundert“.
7. Der § 34 hat zu lauten:
§ 34. Für die Ermittlung der RE für Gegenstände des Hausrates ist die Anlage zum Um-

siedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz UVEG, BGBl. Nr. 177/1962, sinngemäß anzuwenden, jedoch Z. 7 mit der Maßgabe, daß 4 Punkte einer RE entsprechen. Ist jedoch für solche Gegenstände bereits eine Entschädigung nach § 6 UVEG geleistet worden, so ist Z. 7 mit der Maßgabe anzuwenden, daß 8 Punkte einer RE entsprechen.“

8. Im § 36 Abs. 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1979“ die Jahreszahl „1980“.

ARTIKEL II

Übergangsbestimmungen

1. Die Bestimmungen des Artikels I sind von Amts wegen auf die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erledigten Anmeldungen anzuwenden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Abschnittes III mit Ausnahme der §§ 36, 37 und 40 Abs. 1 Z. 3 sinngemäß.
2. Eine Einigung gemäß § 39 Abs. 2 oder eine ablehnende Erklärung der Finanzlandesdirektion oder die Rechtskraft einer Entscheidung der Bundesentschädigungskommission stehen der Berücksichtigung eines durch Artikel I dieses Bundesgesetzes begründeten Anspruches nicht entgegen.
3. Hat die Finanzlandesdirektion in Fällen der Z. 1 bis zum 31. Dezember 1982 einem Entschädigungswerber keine oder keine weitere Entschädigung angeboten, so sind die Bestimmungen des § 40 Abs. 1 Z. 3 sinngemäß anzuwenden.

ARTIKEL III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das die Durchführung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrecht-

licher Fragen erlassene Entschädigungsgesetz CSSR, BGBl. Nr. 452/1975, ist am 9. September 1975 in Kraft getreten. Dieses Bundesgesetz hat die Frist zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen mit 31. Dezember 1979 begrenzt.

Die Auswertung der Anmelde- und Erledigungsstatistik betreffend das Entschädigungsgesetz CSSR zeigt, daß die Anzahl der erwarteten Anmeldungen und die Höhe der ausbezahlten Entschädigungsbeträge wesentlich gegenüber jenen Zahlen zurückgeblieben sind, die Gegenstand der jahrelangen Vermögensverhandlungen gewesen waren.

Um zu erreichen, daß die Summe der Entschädigungsleistungen von der seitens der CSSR zu leistenden Globalentschädigung nicht wesentlich abweicht, ist eine Verbesserung bestimmter materieller Vorschriften vorzunehmen.

Die Anmeldefrist wird um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 1980 verlängert, um den Anmeldeberechtigten weiterhin Gelegenheit zu geben, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die sich durch die vorgesehene Verlängerung der Fristen und die damit verbundene voraussichtliche Ausweitung des Abwicklungszeitraumes um zwei Jahre ergebende Mehrarbeit machen eine entsprechende Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes erforderlich.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

1. Zu Z. 1:

Die Anwendung der Bestimmung des § 11 Abs. 4 führte oft zu unzumutbaren Härten, die durch die Spruchpraxis der Bundesentschädigungskommission nur zum Teil gemildert werden konnten. Um eine generelle Verbesserung zu erzielen, war die Bestimmung des § 11 Abs. 4 ersatzlos zu streichen.

2. Zu Z. 2 und Z. 3:

Durch die Anhebung des Schillinggegenwertes für jede RE um 43 ergibt sich ein Ansteigen des Durchschnittswertes auf rund 10 S je RE. Die lineare Anhebung führt zur Begrenzung des einem Geschädigten gebührenden Entschädigung mit annähernd 640 000 Schilling.

3. Zu Z. 4 bis Z. 6:

Für eine nach UVEG, BGBl. Nr. 177/1962, geleistete Entschädigung ist nach Maßgabe der Bestimmungen über die Ermittlung der Entschädigung für land- und forstwirtschaftliches Vermögen und für Betriebsvermögen ein bestimmter Hundertsatz der im Einzelfall ermittelten RE in Abschlag zu bringen. Durch die vorgesehene Minderung des Abschlags um 50% wird sichergestellt, daß die sich aus der Erhöhung des Schil-

linggegenwertes für eine RE ergebende Verbesserung nicht auch zu einer Erhöhung des Abschlags für die seinerzeit nach UVEG geleistete Entschädigung führt.

4. Zu Z. 7:

Die Ermittlung der Rechnungseinheiten für Gegenstände des Hausrates ist den Grundsätzen gefolgt, die für die Ermittlung der Entschädigung nach UVEG maßgeblich waren. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, waren daher bisher für Hausrat, für den bereits eine Entschädigung gewährt worden ist, keine RE anzusetzen.

Um in diesen Fällen sicherzustellen, daß die sich aus der Anhebung des Schillinggegenwertes je RE ergebende Verbesserung auch in diesen Fällen entsprechend wirksam wird, war § 34 neu zu fassen.

5. Zu Z. 8:

Die Verlängerung der Anmeldefrist erscheint vor allem deswegen erforderlich, weil eine große Anzahl von Personen, deren Vermögensverluste Gegenstand der zwischenstaatlichen Vermögensverhandlungen waren, ihren Anspruch auf Entschädigung noch nicht angemeldet haben. Darüber hinaus mag die Verbesserung der vorgenannten materiellen Bestimmungen vielleicht ein Anreiz sein, daß nunmehr auch jene Antragsteller anmelden, die wegen einer nicht ausreichend erscheinenden Entschädigung bisher von einer Anmeldung Abstand genommen haben.

Zu Artikel II:

Ein durch die Bestimmungen dieser Novelle begünstigter Anspruchsberechtigter, dessen Antrag bis zu ihrem Inkrafttreten bereits erledigt wurde, braucht von sich aus erst dann Schritte zur Wahrung des Anspruches aus der Neuberechnung der Entschädigung zu unternehmen, wenn ihm nicht bis zum 31. Dezember 1982 darüber ein Anbot der Finanzlandesdirektion zugestellt wird. Tritt ein solcher Fall ein, so hat der Anspruchsberechtigte die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Jahres 1982 seinen Anspruch bei der Bundesentschädigungskommission geltend zu machen. Es war auch noch zu verdeutlichen, daß weder ein mit der Finanzlandesdirektion geschlossener Vergleich, der durch die Annahme eines Angebotes entstanden ist, noch eine ablehnende Stellungnahme der Finanzlandesdirektion oder eine Entscheidung der Bundesentschädigungskommission einer Berücksichtigung des durch diese Novelle begründeten Anspruchs auf Neuberechnung entgegensteht.